

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 024/2025

Stadtplanungsamt

Wolf, Silke

11.02.2025

**Betrifft: 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz,
"Solarpark Lautlingen Süd"
-Feststellungsbeschluss-**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	25.03.2025	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	07.04.2025	Ö	Empfehlung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	10.04.2025	Ö	Vorberatung	
Gemeinsamer Ausschuss Albstadt/Bitz	26.05.2025	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die zu dem Planentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.11.2024 (A_06) und vom 10.04.2025 (A_07) aufgeführt, behandelt.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ in Albstadt-Lautlingen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 10.04.2025, wird gebilligt und festgestellt.
3. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lautlingen Süd“ wird dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.
4. Der Beschluss wird nach Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat

Der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt (bzw. dessen Stellvertreter) wird zur Einhaltung des Gebots der einheitlichen Stimmabgabe im Gemeinsamen Ausschuss zum Stimmführer der Vertreter bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Tabelle:

Sachverhalt

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 29.09.2022 eingeleitet. Am 28.09.2023 hat der Gemeinderat den Auslegungsbeschluss gefasst. Der abschließende Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2024 gefasst. Der Park ist mittlerweile errichtet.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabenträger ist die Firma wpd. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Lautlingen.

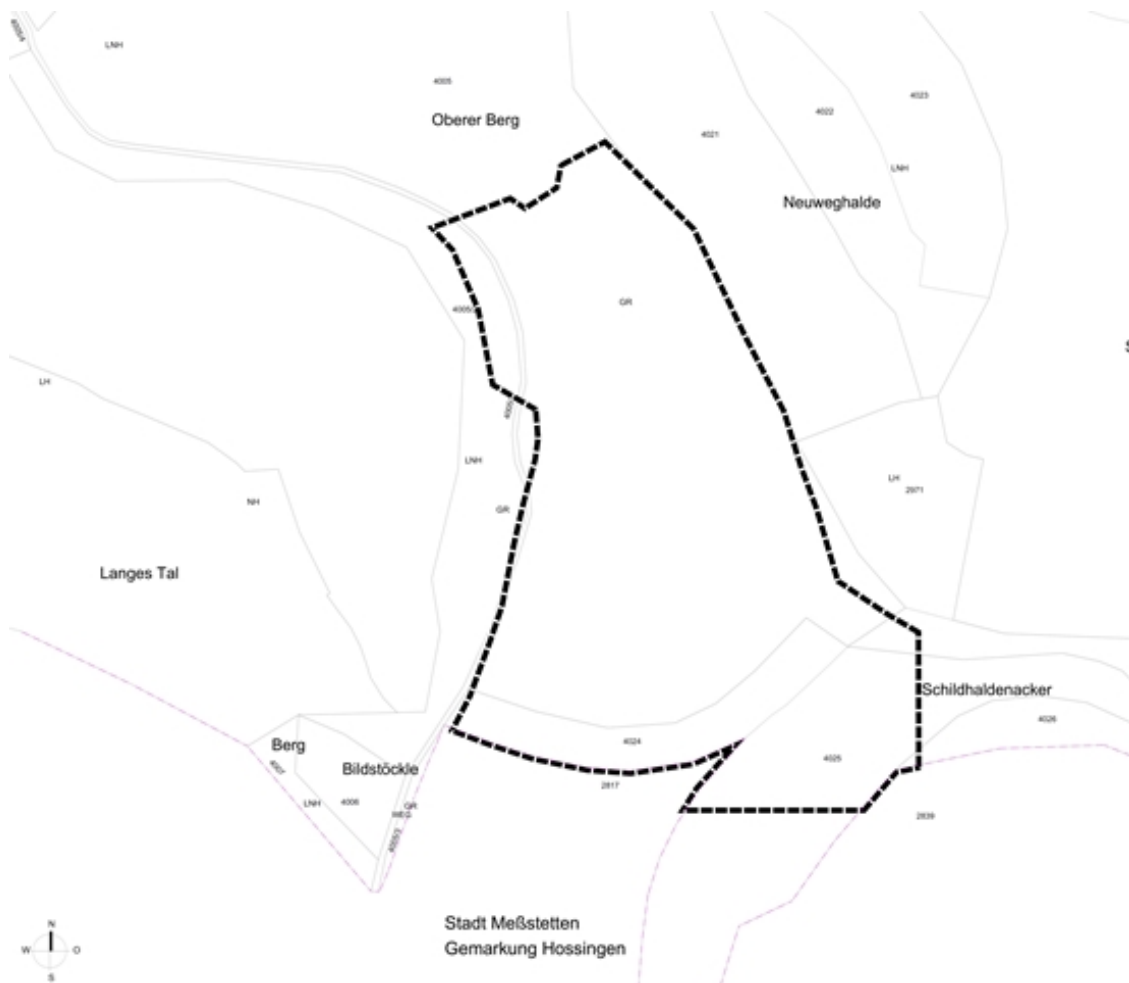
Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Angaben zum Plangebiet

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1,5 km südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen, ca. 850 m westlich der Kreisstraße 7151 und ca. 650 m nördlich der Kreisstraße 7143. Südlich grenzt die Fläche an die Gemarkung der Stadt Meßstetten, Gemarkung Hossingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden grenzt der Teilbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Westen des Teilbereiches befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um einen Südhang. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Die Fläche befindet sich seit der Bekanntmachung des Zonierungsverfahrens vom 20.12.2022 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4024 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4025, 4026, 4005, 4005/1 und 4005/2 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 12,8 ha.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Verfahren

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wird im Vollverfahren gem. §§ 2ff BauGB aufgestellt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (rechtswirksam seit 18.07.2016) ist die Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.03.2024 – 05.04.2024 gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am 26.11.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der Entwurfsbeschluss gefasst. Im Anschluss daran fand im Zeitraum vom 09.12.2024 – 29.01.2025 die Beteiligung nach § 4 (2) und § 3 (2) BauGB statt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden.

Gegenüber dem Entwurf vom 26.11.2024 haben sich keinerlei Änderungen mehr ergeben.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden insgesamt ca. 12,8 ha Flächen für Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen umgewandelt.

Um das Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt / Bitz abschließen zu können, sind folgende Schritte erforderlich:

1. Die zu dem Planentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.11.2024 (A_06) und vom 10.04.2025 (A_07) aufgeführt, behandelt.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ in Albstadt-Lautlingen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 10.04.2025, wird gebilligt und festgestellt.
3. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ in Albstadt-Lautlingen, ist dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluss des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist nach der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bzw. öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- A_01 bis A_03: Übersichtspläne und Bestand
- A_04: Planzeichnung zur 11. Änderung Flächennutzungsplan Planung – Plan Nr. 4 vom 10.04.2025
- A_05: Begründung Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans vom 10.04.2025 (18 Seiten)
- A_06 und A_07: Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 26.11.2024 (15 Seiten) und vom 10.04.2025 (7 Seiten)